

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 621a

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Verstellen von Schubleichtern, die nicht Teil eines Schubverbandes sind

1. a) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
2. b) gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde oder mit deren Genehmigung;
3. c) auf kurzen Strecken für das Zusammenstellen oder Aufstellen eines Schubverbandes;
4. d) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit einer Steuereinrichtung und ausreichender Besatzung.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at